

**Meldung der vorübergehenden
Erbringung von Dienstleistungen¹
gemäß § 8 EU/EWR HwV**

Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: handwerksrolle24@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Tel: 0631 3677-0
Fax: 0631 3677-262

Handwerkskammer der Pfalz
Handwerksrolle
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- die Verlängerung der Erbringung von Dienstleistungen
- eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen

1. Persönliche Angaben:

Vorname und Nachname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum und –ort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

2. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma: _____

Anschrift: _____

Vertretungsberechtigt: _____

siehe 1.

Sonstige Person(en): _____

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

3. Ausgeübter Beruf:

Berufliche Tätigkeiten in dem Staat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher² dauerhaft beschäftigt sind:

Dienstleistungen, die Sie in Deutschland erbringen wollen:

4. Rechtmäßige Niederlassung:

Sind Sie in Ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung des unter 3. angegebenen Berufes rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

Ja Nein

Sind Sie in Ihrem Herkunftsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie das Register und Ihre Eintragsnummer an:

Haben Sie Ihren Beruf in Ihrem Herkunftsland in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre lang als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher ausgeübt?

Ja Nein

Falls Sie noch keine zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen können: Ist die Tätigkeit, die Sie in Deutschland erbringen wollen, in Ihrem Herkunftsstaat reglementiert³ oder ist die Ausbildung für diese Tätigkeit staatlich geregelt⁴ und haben Sie diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen?

Ja Nein

5. Gebiet/Ort in dem die grenzüberschreitende Tätigkeit erbracht werden soll:

Die grenzüberschreitende Tätigkeit soll in dem Ort/Land _____ ausgeübt werden.

² Betriebsverantwortliche sind Personen, die in einem Unternehmen wie folgt tätig sind:

- Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung
- Als Stellvertreter eines Inhabers oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
- In leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens

³ Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁴ Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit. Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

Diesem Antrag sind beizufügen:

1. ein Registrierungsnachweis oder ein anderer Nachweis für Ihre rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat,
2. ein Nachweis für Ihre zweijährige praktische Berufserfahrung (während der letzten 10 Jahre) als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaates oder ein Nachweis für den Abschluss einer Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf oder in einem Beruf mit einer staatlich geregelten Ausbildung.